

Geschäftsordnung des LAUS

des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes

für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (öNKP)

(Sämtliche verwendete Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten gleichermaßen in männlicher und weiblicher Form)

1. Mitglieder

Dem Lenkungsausschuss (LAUS) gehören je ein Vertreter der nachstehenden Institutionen an:

- a) Bund Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
- b) Bundeskanzleramt,
- c) Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
- d) Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,
- e) Bundesministerium für Finanzen,
- f) Bundesarbeitskammer,
- g) Landwirtschaftskammer,
- h) Österreichischer Gewerkschaftsbund,
- i) Vereinigung der Österreichischen Industrie,
- j) Wirtschaftskammer Österreich, weiters ein
- k) Vertreter einer österreichischen Mitgliedsorganisation von OECD-Watch, als Vertreter der Zivilgesellschaft, sowie ein
- l) Experte mit Kenntnissen in einvernehmlicher, außergerichtlicher Streitschlichtung.

2. Nominierung der Mitglieder

- 2.1.** Die Mitglieder des LAUS sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden von den genannten Institutionen für die Dauer von zwei Jahren nominiert. Den Institutionen steht es frei, bei Bedarf ein weiteres Ersatzmitglied zu nominieren.
- 2.2.** Sollten die österreichischen Mitgliedsorganisationen von OECD-Watch kein Einvernehmen hinsichtlich ihrer Nominierung herstellen können, devolviert dieses Nominierungsrecht - nach Setzung einer Nachfrist durch den Vorsitzenden von vier Wochen - an den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.
- 2.3.** Den Experten mit Kenntnissen in außergerichtlicher Streitschlichtung ernennt der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. dessen Ersatzmitglied.

3. Vorsitz

- 3.1.** Den Vorsitz führt der nominierte Vertreter des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. dessen Ersatzmitglieder.

4. Einberufung

- 4.1.** Der LAUS wird vom Vorsitzenden im Regelfall zwei Mal jährlich einberufen. Des Weiteren ist er im Bedarfsfall, oder wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und allfällige Dokumente anzuschließen.
- 4.2.** Der Leiter des öNKP nimmt an den Sitzenden beratend teil; er hat kein Stimmrecht. Ihm obliegt die Protokollführung.
- 4.3.** Zu den Sitzungen können im Bedarfsfall externe Experten beigezogen werden. Über eine solche Beziehung entscheidet der Vorsitzende.

5. Beschlussfassung und schriftliches Umlaufverfahren

- 5.1.** Der LAUS fasst Beschlüsse in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.2.** Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (ausschließlich E-Mail) sind zulässig. Die Stimmabgabe ist gültig, sofern diese innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist beim öNKP (NCP-Austria@bmdw.gv.at) einlangt. Sollte innerhalb der Frist keine Stellungnahme einlangen, gilt dies als Stimmenthaltung.

6. Sitzungen

- 6.1.** Der Vorsitzende und die einzelnen Mitarbeiter des LAUS bemühen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit um ein kollegiales Zusammenwirken.
- 6.2.** Die Beratungen des LAUS sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Die Offenlegung des eigenen persönlichen Standpunktes sowie der Position der entsendenden Institutionen ist davon nicht berührt.
- 6.3.** Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen weiters
 - a) geheime Unterlagen und geheime Informationen, die von den Mitgliedern des LAUS in die Beratungen eingebracht werden, sowie
 - b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten von Dritten, die den Mitgliedern ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des LAUS zur Kenntnis gelangen.
- 6.4.** Abweichungen von Pkt. 6.2. und 6.3. können vom LAUS in Einzelfällen beschlossen werden.
- 6.5.** Die Verpflichtungen gemäß Pkt. 6.2 und Pkt 6.3 gelten zeitlich unbegrenzt.

7. Protokolle

- 7.1.** Die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden den Mitgliedern zur Genehmigung im Umlaufverfahren übermittelt. Es gelten die Ausführungen zur Beschlussfassung und zum schriftlichen Umlaufverfahren.
- 7.2.** Gleichzeitig mit dem Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern des LAUS ein kurzes und anonymisiertes Ergebnisprotoll der Sitzung zu übermitteln. Diese Kurzfassung wird auf der Homepage des öNKP veröffentlicht.
- 7.3.** In den Sitzungsprotokollen ist festzuhalten, ob Beschlüsse einstimmig, einvernehmlich oder mehrheitlich erfolgt sind. Minderheitsmeinungen sind auf Antrag entsprechend zu protokollieren.

8. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des LAUS umfasst:

- a) Beratung des öNKP in allen Angelegenheiten betreffend die Umsetzung der Leitsätze, einschließlich der Behandlung von Beschwerden in besonderen Fällen;
- b) die Unterstützung und Beratung des öNKP bei der Umsetzung der proaktiven Agenda;

- c) die Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichtes des öNKP an den OECD-Investitionsausschuss;
- d) die Förderung eines breiten Dialogs über die Leitsätze mit dem betreffenden Adressatenkreis (Stakeholder);
- e) Vorschläge für die Weiterentwicklung des öNKP;
- f) die Anregung der Befassung des OECD-Investitionsausschusses bei Zweifeln über die Auslegung der Leitsätze;
- g) Evaluierung der Tätigkeit des öNKP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Geschäftsordnung und der Umsetzung der Schlüsselkriterien gemäß Punkt I der Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie deren Einhaltung.

9. Evaluierung der Tätigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

- 9.1.** Der LAUS evaluiert seine Tätigkeit regelmäßig, längstens aber nach zwei Jahren und macht Vorschläge zur Verbesserung.
- 9.2.** Der LAUS beschließt Änderungen der Geschäftsordnung einschließlich des Aufgabebereiches. Diese Beschlüsse bedürfen zur Annahme mindestens neun Pro-Stimmen.